

Rechtsgrundlage für die Errichtung und dem Betrieb ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für die Errichtung der Anlage, die als kumulierendes Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG damit der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standort-gegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1 a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen resultiert die Entscheidung aus Folgendem:

Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in der Gemarkung Neukirchen der Gemeinde Neukirchen im Außenbereich.

Das geplante Vorhaben ordnet sich wie folgt ein: in westlicher Richtung grenzt die Bundesautobahn A 72 an den Standort, in südlicher Richtung der Neukirchner Wald, in nördlicher Richtung befindet sich das Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen, östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie Teile des Neukirchner Waldes.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Laut § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. „In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben

besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 3 UVPG).

Im Rahmen dieser Prüfung wurden folgende Schutzgüter (ungefähre Entfernungen angegeben) ermittelt:

Naturschutzrecht (Nr. 2.3.1 – 2.3.7 Anlage 3 UVPG)

- - FFH-Gebiet „Zwönitztal“, Entfernung ca.6 km
- - FFH-Gebiet „Zschopautal“, Entfernung ca.3 km
- - Flächennaturdenkmal „Hochstaudenflur“, Entfernung ca.2 km
- - Flächennaturdenkmal „Streuobstwiese Reichenbrand“, Entfernung ca. 800 m
- - Flächennaturdenkmal „Feuchtgebiet am mittleren Kaßbergbach“, Entfernung ca. 800 m
- - Naturschutzgebiet „Höhlteich“, Entfernung ca. 9 km
- - Landschaftsschutzgebiet „Steegen“, Entfernung ca. 3 km
- - Landschaftsschutzgebiet „Hirschgrund“, Entfernung ca. 3 km
- - naturnaher, sommerkalter Bach (Biotop-ID 5242§069994)
- - naturnaher, sommerkalter Bach (Biotop-IF 5243§070934)

- - Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf (Biotop-ID 5243§070935)
- - Erlen-Eschen-Quellwald (Biotop-ID 5243§071017)

Wasserrecht (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

- - *Hochwasserrisikogebiet und Überschwemmungsgebiete*
- Hochwasserrisikogebiet „Leukersdorfer Bach“, Entfernung ca. 1 km

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG)

- Aufstellung eines Luftreinhalteplans in der Stadt Chemnitz, auf Grund Überschreitung des NO₂ – Grenzwertes

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG)

- Oberzentrum Chemnitz, Entfernung ca. 3 km

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG)

- Historischer Ortskern (Mittelalter) Leukersdorf, Entfernung ca. 1,5 m
- Historischer Ortskern (Mittelalter) Neukirchen, Entfernung ca. 1,7 km

Da keine direkte Inanspruchnahme von Flächen in den Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt und davon auszugehen ist, dass auf Grund des Abstandes zwischen Anlage und Biotopen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen vom Vorhaben in die gesetzlich geschützten Biotope hineinwirken, sind für die naturschutzrelevanten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die weitere Beeinträchtigung von Schutzgütern der Nrn. 2.3.8 – 2.3.11 Anlage 3 UVPG ist durch die Lage und Entfernung der Anlagen ausgeschlossen.

Eine etwaige negative Beeinträchtigung dieser oder weiterer Schutzgüter kann demnach ausgeschlossen werden.